

“SCHLAFENDE KONTEN”

Mit Artikel 1, Absatz 343, des Gesetzes Nr. 266 vom 23. Dezember 2005 wurde die Errichtung eines staatlichen Fonds beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vorgesehen, dessen Ziel es ist, die Anleger, welche durch Investments auf den Finanzmärkten finanzielle Einbußen erlitten haben, zu entschädigen. Dabei wurde festgesetzt, dass der Fonds „*durch die Beträge der sogenannten schlafenden Kontokorrente und Bankverbindungen, welche im Bankensystem sowie im Versicherungs- und Finanzsektor als schlafend definiert worden sind*“, gespeist werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank mit Inkrafttreten des DPR 116/07 (am 02.08.2007 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht – seit 17.08.2007 in Kraft) bezüglich der „Schlafenden Konten“ folgende Auflagen zu erfüllen hat:

- Ermittlung der sogenannten “Schlafenden Konten” (Sparbücher, Sparbriefe, Kontokorrente und Wertpapierdepots, die ein Guthaben von mehr als 100 Euro aufweisen und seit über 10 Jahren nicht mehr bewegt worden sind);
- Mitteilung der Existenz dieser Bankverbindungen an den Inhaber (sofern identifiziert), wobei dieser aufgefordert wird, innerhalb von 180 Tagen ab Erhalt der Mitteilung (Einschreiben mit Rückantwort), entsprechende Weisungen zu erteilen, bzw. Veröffentlichung einer Mitteilung in den Geschäftsstellen und auf der Internetseite www.sparkasse.it;
- Nach Ablauf von 180 Tagen, Auflösung der Bankverbindung in Ermangelung von Operationen oder Bewegungen auf derselben durch den Inhaber oder einen Mitinhaber und Überweisung der jeweiligen Summen an den von obgenanntem Dekret vorgesehenen Fonds.

DEMNACH ERSUCHEN WIR

ALLE INHABER VON NAMENSSPARBÜCHERN SOWIE ANDERER BANKVERBINDUNGEN MIT EINEM GUTHABEN VON MEHR ALS 100 EURO, DIE SEIT ÜBER 10 JAHREN NICHT BEWEGT WORDEN SIND, BEI DER GESCHÄFTSSTELLE VORSTELLIG ZU WERDEN, UM DIE BANKVERBINDUNG ZU REAKTIVIEREN. ANDERNFALLS MUSS DIE BANK DIE SICH AUS DEM OBEN GENANNTEN DEKRET ERGEBENDEN VERPFLICHTUNGEN ERFÜLLEN, WAS DEN VERLUST DER AUF DIESEN BANKVERBINDUNGEN EINGEZAHLTEN BETRÄGE ZUR FOLGE HAT.

ALLE INHABER VON ÜBERBRINGERSPARBÜCHERN WERDEN ZUDEM AUFGEFORDERT, sich an die ausgebende Filiale zu wenden und deren Löschung zu veranlassen. Wir erinnern nämlich daran, dass gemäß Artikel 49 des Gesetzesdekrets Nr. 231 vom 21.11.2007 (Antigeldwäschebestimmungen) **alle bis zum 31.12.2018 nicht gelöschten Überbringersparbücher** nicht mehr verwendet oder bewegt werden dürfen und also unzulässig sind.

RÜCKGEWINNUNG SCHON ÜBERWIESENER BETRÄGE

Zur Rückgewinnung der Beträge, die schon von der Bank an den Fond der schlafenden Konten überwiesen wurden, muss sich der Inhaber direkt an die Gesellschaft CONSAP SPA wenden, die den Fond für das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen verwaltet. Kontakt:

Consap S.p.A. – Rapporti dormienti - Via Yser, 14 – 00198 Roma
Tel.: 06 – 85796444 / E-mail: rapportidormienti@consap.it / www.consap.it

Weitere Informationen können bei allen Geschäftsstellen der Sparkasse, über E-Mail an info@sparkasse.it oder telefonisch unter der Nummer 800.378.378 angefordert werden.